



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.29 RRB 1915/3042**  
Titel                   **Weibel und Hauswärte.**  
Datum                  31.12.1915  
P.                       1076

[p. 1076] Die Vermehrung der Geschäftslast der Direktionen der Justiz und Polizei sowie des Militärs macht es notwendig, einen eigenen Weibel für diese Direktionen anzustellen. Bisher wurden diese Direktionen durch den Aushülfsweibel Gut bedient. Gut wurde vom Regierungsrat als Hauswart gewählt und er hatte bisher neben seinen Funktionen als solcher die Weibelfunktionen auszuüben. Dieser Zustand war unbefriedigend, weil Gut den im «Roten Rad» vereinigten Direktionen oft gerade dann nicht zur Verfügung steht, wenn seine Dienste dringend in Anspruch genommen werden sollen. Es ist davon abzusehen, eine Regelung zu treffen, die der Ordnung der Dinge im Hause Turnegg entspricht. Dort besorgt Weibel Näf mit Hülfsweibel Graf den Weibeldienst. Für die Direktionen der Justiz- und Polizei sowie des Militärs dürfte die Anstellung eines eigenen Weibels ohne Hülfsweibel genügen. Für den Fall, daß der Regierungsrat der Schaffung einer neuen Weibelstelle zustimmt, schlagen die Direktionen der Justiz und Polizei sowie des Militärs im Einverständnis mit der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion folgende Regelung vor:

Der neu zu wählende Weibel des Regierungsrates bedient das Turnegg, der bisher im Turnegg amtende Weibel bedient künftig das Haus zum Roten Rad; die Hauswartdienste in diesem Hause werden womöglich der Frau des Weibels übertragen gegen Vergütung der direkten Auslagen für Material und Putzlöhne, eventuell für die Anstellung einer Aushilfe sowie einer Entschädigung von Fr. 2 pro Arbeitstag (Sonntag teilweise mitgerechnet, Pauschal Fr. 700), für die eigene Betätigung der Hauswärtin.

Die Rechnung würde sich alsdann wie folgt gestalten:

Besoldung des Regierungsratsweibels für das Rote Rad

jährlich	Fr.	2000
Entschädigung an dessen Frau für Hauswartdienste		700
Vergütung für direkte Auslagen in Form der freien Station. Licht und Beheizung	Fr.	700
(Wohnung Fr. 500, Licht und Beheizung Fr. 200)		
Vergütung für 2 Hauptreinigungen		“ 160
Die Gesamtentschädigung an den Weibel und seine Frau würde demnach	Fr.	3560
betragen.		

Der Hauswart und Hülfsweibel im Roten Rad bezog ab 1. Januar 1915 folgende Vergütung:

Grundgehalt	Fr.	2620
Weibelentschädigung	“	300
Vergütung für die Hauptreinigungen	“	160
Freie Station	“	700



Zusammen

Fr. 3780

Die Ausgabe für das Rote Rad würde also künftig Fr. 220 pro Jahr weniger betragen. Nun wird aber der ins Haus zum Roten Rad zu versetzende Weibel im Laufe von 15 Jahren eine Besoldungserhöhung bis auf Fr. 3500 erhalten. Die Gesamtbezüge, die er und seine Frau für den Weibel- und Hauswartdienst zu beanspruchen hätten, würden also nach der oben aufgestellten Rechnung im Maximum Fr. 5060 ausmachen, sofern das Rote Rad bis zum Jahre 1931 für die Zwecke des Staates gebraucht wird. Darin läge ein Mißverhältnis gegenüber andern Weibeln und Hauswärtinnen. Die ordentlichen Gesamtbezüge eines Hauswartes und Hülfsweibels betragen heute höchstens Fr. 4260, die freie Station mitgerechnet. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der Weibel im Roten Rad stärker belastet sein wird als andere Weibel des Regierungsrates. Die Arbeit seiner Frau ist dabei selbständig in Anschlag zu bringen. Immerhin darf bei einer derartigen Lösung die Gesamtbesoldung nicht über ein annehmbares Maß hinausgehen, das vom Regierungsrat bei der Beschlußfassung über die Steigerungen der Weibelbesoldungen zu bestimmen sein wird.

Unter der Voraussetzung, daß diesen Ausführungen zugestimmt werde, empfehlen die Unterzeichneten Direktionen, den Weibel Näf ins Rote Rad zu versetzen; seine Frau eignet sich für die Besorgung des Hauswartdienstes daselbst und wäre als Hauswärtin vom Regierungsrat zu wählen. Hauswart und Hülfsweibel Gut ist zur Wahl als Weibel des Regierungsrates vorzuschlagen, wobei sein Grundgehalt als Hauswart nebst der Weibelentschädigung, im ganzen also Fr. 2920 als Besoldung für ihn auszusetzen wären. Die nächste Erhöhung seiner Besoldung würde am 1. Januar 1917 eintreten und Fr. 300 betragen. Durch die neue Ordnung der Dinge würde gleichzeitig erreicht, daß die Stellvertretung der Weibel untereinander besser geordnet werden könnte, weil der neue Weibel Gut einen größeren Teil seiner Dienstzeit der Stellvertretung widmen könnte.

Auf Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei, des Militärs, der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Als neuer Weibel des Regierungsrates wird, vorbehaltlich der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat, R. Gut, bisher Hülfsweibel im Roten Rad, gewählt. Seine Besoldung wird auf Fr. 2920 jährlich festgesetzt, nächste Erhöhung um Fr. 300 am 1. Januar 1918. Der Amtsantritt erfolgt auf 1. Januar 1916.

II. Als Hauswärtin im Hause zum Roten Rad wird gewählt Frau Näf-Aregger in Höngg. Ihre Besoldung wird festgesetzt auf Fr. 700 pro Jahr nebst Dienstwohnung mit Beleuchtung und Beheizung (berechnet zu Fr. 700 als Gegenwert für die Anstellung einer Aushilfe) und einer Vergütung für 2 Hauptreinigungen von Fr. 160 pro Jahr. Der Amtsantritt bleibt dem Entscheide der Justizdirektion vorbehalten. Der Regierungsrat behält sich vor, die Besoldungsverhältnisse künftig neu zu regeln.

III. Weibel Näf wird vom Turnegg ins Rote Rad versetzt, Weibel Gut besorgt den Dienst im Turnegg. Das Inkrafttreten dieser Änderungen bleibt dem Entscheide der Direktionen der Justiz und der Volkswirtschaft vorbehalten.



IV. Mitteilung an die Gewählten, an die Direktionen der Justiz und Polizei sowie des Militärs, an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion, ferner an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*